



Kraftfahrt-Bundesamt

DE-24932 Flensburg

ALLGEMEINE BAUARTGENEHMIGUNG (ABG)

nach § 22a der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) in der Fassung vom 26.04.2012 (BGBl I S.679) in Verbindung mit der Verordnung über die Prüfung und Genehmigung der Bauart von Fahrzeugteilen sowie deren Kennzeichnung (FzTV) in der Fassung vom 12.08.1998 (BGBl I S. 2142)

Nummer der ABG: L 205

Gerät: Gleitschutzeinrichtung

Typ: Grizzly Snow Grip

Inhaber der ABG
und Hersteller: K-Metall GmbH
DE-08606 Oelsnitz/Vogtl.

Für die oben bezeichneten reihenweise zu fertigenden oder gefertigten Geräte wird diese Genehmigung mit folgender Maßgabe erteilt:

Die genehmigte Einrichtung erhält das Prüfzeichen

 L 205

Dieses von Amts wegen zugeweilte Zeichen ist auf jedem Stück der laufenden Fertigung in der vorstehenden Anordnung dauerhaft und jederzeit von außen gut lesbar anzubringen.

Zeichen, die zu Verwechslungen mit einem amtlichen Prüfzeichen Anlass geben können, dürfen nicht angebracht werden.



Kraftfahrt-Bundesamt

DE-24932 Flensburg

2

Nummer der ABG: L 205

Die Gleitschutzeinrichtungen, Typ Grizzly Snow Grip, dürfen entsprechend den beiliegenden Prüfunterlagen sowie ausschließlich zur Verwendung an den im beiliegenden Prüfbericht aufgeführten Fahrzeugen unter Verwendung der für diese jeweils genannten Anbauteile feilgeboten werden.

Kraftfahrzeuge mit vorgenannten Gleitschutzvorrichtungen dürfen Straßen mit Klinkerdecken nicht befahren. Das Befahren aller anderen Straßendecken ist zugelassen, das Befahren von Straßen mit bituminösen Fahrbahndecken ist jedoch nur in der Zeit vom 01. Oktober bis 30. April zugelassen.

An jedem Gerät der laufenden Fertigung müssen an einer gegen Beschädigung geschützten, auch nach dem Anbau sichtbaren Stelle gut lesbar und dauerhaft außer dem Prüfzeichen folgende Angaben angebracht sein:

Hersteller: K-Metall GmbH

Typ: Grizzly Snow Grip

Weitere Auflagen und Hinweise:

1. Die Gleitschutzeinrichtungen, Typ Grizzly Snow Grip, sind kein vollwertiger Ersatz für Schneeketten. Bei großen Schneehöhen und schwierigen Berg- und Talfahrten müssen ggf. Schneeketten aufgezogen werden (Straßenbeschilderung ist zu beachten).
2. Die Gleitschutzeinrichtungen, Typ Grizzly Snow Grip, sind nicht für Felgen aus Leichtmetall (z.B. Aluminium) geeignet, sondern nur für Stahlfelgen.
3. Die Höchstgeschwindigkeit mit angebaute Gleitschutzeinrichtung darf 50 km/h nicht überschreiten (§ 3 StVO).
4. Die max. Achslast der Antriebsachse beträgt 12,0 t. (mit Ausnahmegenehmigung sind höchstens 13,0 t zulässig)
5. Der Anbau der Gleitschutzeinrichtung ist fachgerecht nach der Montageanleitung vorzunehmen.

Flensburg, 30.08.2016

Im Auftrag

(D. Stieglitz)



Anlagen:

Nebenbestimmungen und Rechtsbehelfsbelehrung
Prüfbericht Nr. 201638948 des DEKRA Automobil Test Centers der DEKRA Automobil GmbH vom 22.08.2016 und Prüfunterlagen



Kraftfahrt-Bundesamt

DE-24932 Flensburg

Nummer der ABG: L 205

- Anlage -

Nebenbestimmungen und Rechtsbehelfsbelehrung

Nebenbestimmungen

Die Einzelerzeugnisse der reihenweisen Fertigung müssen mit den Genehmigungsunterlagen genau übereinstimmen. Mit dem zugeteilten Prüfzeichen dürfen die Fahrzeugteile nur gekennzeichnet werden, die den Genehmigungsunterlagen in jeder Hinsicht entsprechen. Änderungen an den Einzelerzeugnissen sind nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Kraftfahrt-Bundesamtes gestattet.

Änderungen der Firmenbezeichnung, der Anschrift und der Fertigungsstätten sowie eines bei der Erteilung der Genehmigung benannten Zustellungsbevollmächtigten oder bevollmächtigten Vertreters sind dem Kraftfahrt-Bundesamt unverzüglich mitzuteilen.

Das Kraftfahrt-Bundesamt ist unverzüglich zu benachrichtigen, wenn die reihenweise Fertigung oder der Vertrieb der genehmigten Einrichtung innerhalb eines Jahres oder endgültig oder länger als ein Jahr eingestellt wird. Die Aufnahme der Fertigung oder des Vertriebs ist dann dem Kraftfahrt-Bundesamt unaufgefordert innerhalb eines Monats mitzuteilen.

Verstöße gegen diese Bestimmungen können zum Widerruf der Genehmigung führen und können überdies strafrechtlich verfolgt werden.

Die Genehmigung erlischt, wenn sie zurückgegeben oder entzogen wird, oder der genehmigte Typ den Rechtsvorschriften nicht mehr entspricht. Der Widerruf kann ausgesprochen werden, wenn die für die Erteilung und den Bestand der Genehmigung geforderten Voraussetzungen nicht mehr bestehen, wenn der Genehmigungsinhaber gegen die mit der Genehmigung verbundenen Pflichten – auch soweit sie sich aus den zu dieser Genehmigung zugeordneten besonderen Auflagen ergeben - verstößt oder wenn sich herausstellt, dass der genehmigte Typ den Erfordernissen der Verkehrssicherheit oder des Umweltschutzes nicht entspricht.

Das Kraftfahrt-Bundesamt kann jederzeit die ordnungsgemäße Ausübung der durch diese Genehmigung verliehenen Befugnisse, insbesondere die genehmigungsgerechte Fertigung sowie die Maßnahmen zur Übereinstimmung der Produktion, nachprüfen. Es kann zu diesem Zweck Proben entnehmen oder entnehmen lassen. Dem Kraftfahrt-Bundesamt und/oder seinen Beauftragten ist ungehinderter Zutritt zu Produktions- und Lagerstätten zu gewähren.

Die mit der Erteilung dieser Genehmigung verliehenen Befugnisse sind nicht übertragbar. Schutzrechte Dritter werden durch diese Genehmigung nicht berührt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Genehmigung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim **Kraftfahrt-Bundesamt, Fördestraße 16, DE-24944 Flensburg**, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.